

An den Krankenversicherungsträger**Antrag auf Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld (Konto) für einkommensschwache Eltern**

Eingelangt am:

Bearbeitungsvermerke (nur für den Krankenversicherungsträger):

Bitte unbedingt vollständig ausfüllen bzw Zutreffendes ankreuzen ☒!

Antragsteller/in	Versicherungsnummer	Laufende Nr.				Tag		Monat		Jahr	
Familienname/n											
Vorname/n											
Kind	Versicherungsnummer	Laufende Nr.				Tag		Monat		Jahr	
Familienname/n											
Vorname/n											

Von den gesetzlichen Bestimmungen zur Inanspruchnahme der Beihilfe, insbesondere der Notwendigkeit der Unterschreitung der jährlichen Zuverdienstgrenze durch die Antragstellerin/den Antragsteller bzw bei verheirateten, verpartnerten und nicht alleinstehenden Elternteilen auch durch den 2. Elternteil bzw Partner wurde ich mittels Informationsblatt in Kenntnis gesetzt.

Die Beihilfe gebührt längstens für 365 Tage ab dem erstmalig gewählten Bezugsbeginn. Für Zeiträume vor der erstmaligen Antragstellung auf Beihilfe besteht kein Anspruch. Eine Bezugsunterbrechung, das Ruhen der Beihilfe bei allfälligem Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes während Wochen- bzw. Sonderwochengeldbezuges, ein Verzicht auf die Beihilfe oder ein abwechselnder Bezug durch die Eltern bewirken keine Verlängerung der Bezugsdauer. Ein Bezugsblock muss mindestens 61 Tage betragen.

Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist bekannt zu geben, ob Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit vorliegen.

Ich beantrage die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

von ☐ ab Antragstellung (Einlangen des Antrags) ☐ zum höchstmöglichen Ausmaß (365 Tage)
☐ oder später ab _____ bis ☐ oder kürzer bis _____

Familienstand: ☐ alleinstehend ☐ verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend
☐ Lebensgemeinschaft

Folgende Einkünfte werden/wurden von der Antragstellerin/dem Antragsteller im Beantragungszeitraum erzielt:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	☐ ja	☐ nein
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	☐ ja	☐ nein
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	☐ ja	☐ nein

☐ Ich besitze keine Urkunde, in der der andere Elternteil aufscheint.

☐ Ich lege die Geburtsurkunde oder Urkunde über das Vaterschaftsanerkennnis vor.

☐ Ich bin derzeit nicht in der Lage, den Namen des anderen Elternteiles anzugeben (zB wenn das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft noch nicht beendet ist). Nachweis:

Angaben zum anderen Elternteil bzw Partner

Wird eine Beihilfe für verheiratete, verpartnerte bzw in Lebensgemeinschaft lebende Elternteile beantragt, ist zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen die Bekanntgabe des anderen Elternteiles bzw des Partners erforderlich, der während des Beantragungszeitraumes an der selben Adresse mit der Antragstellerin/dem Antragsteller angemeldet ist oder anzumelden wäre.

Weiters ist bekannt zu geben, ob steuerbefreite Einkünfte aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen (Internationale Organisation), wochengeldähnliche Leistungen (zB Gehaltsfortzahlung bei Beamtinnen, Ergänzungszulage bei Vertragsbediensteten) oder Bezüge aufgrund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments gebühren.

2. Elternteil bzw Partner

Versicherungsnummer

Laufende Nr.				Tag		Monat		Jahr	

Familienname/n

Vorname/n

Gemeinsamer Wohnsitz während des Beantragungszeitraumes

von _____ bis _____

Folgende Einkünfte wurden/werden vom 2. Elternteil bzw Partner im Beantragungszeitraum erzielt:

Einkünfte aus völkerrechtlichen Verträgen	☐ ja	☐ nein
Wochengeldähnliche Leistung	☐ ja	☐ nein
Bezüge EU-Parlament	☐ ja	☐ nein

Bei der Beihilfe für verheiratete, verpartnerte oder in Lebensgemeinschaft lebende Elternteile besteht nicht nur für die Antragstellerin/den Antragsteller eine Zuverdienstgrenze ab 2025 von 8.600 Euro (bis 2024: 8.100 Euro) pro Jahr, auch der andere Elternteil bzw Partner darf mit seinen Einkünften die jährliche Grenze ab 2023 von 18.000 Euro (bis 2022: 16.200 Euro) nicht überschreiten. Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze(n) erfolgt eine Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Beihilfe durch den Krankenversicherungsträger.

- Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der auf diesem Formular getätigten Angaben und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben oder die Verschweigung maßgebender Tatsachen durch die Nichtbeantwortung von Fragen die Einstellung und Rückforderung der bezogenen Leistungen bewirken, mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 2.000 Euro bedroht ist und außerdem in solchen Fällen eine Strafanzeige gegen mich erstattet werden kann.
- Sofern ich als Familienstand „alleinstehend“ angegeben habe, bestätige ich hiermit nochmals ausdrücklich, dass der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und auch sonst keine Lebenspartnerschaft besteht.
- Ich/Wir bestätige/n den Erhalt sowie die Kenntnisnahme des Informationsblattes - Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (KBGG2b).
- Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich sämtliche Änderungen meiner vorstehenden Angaben, ohne Verzug, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses zu melden habe (insbesondere eine Änderung des Partners). Andernfalls kann ich zum Ersatz der dadurch ausgelösten Verwaltungs- und Verfahrenskosten verpflichtet werden.

Datum:

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift 2. Elternteil bzw Partner
(nur bei verheirateten, verpartnerten und nicht alleinstehenden Bezieherinnen/Beziehern erforderlich)

Erforderliche Unterlage bei Beantragung der Beihilfe (Kopie ausreichend):

- Geburtsurkunde für das Kind (nur bei Geburten im Ausland)

Informationsblatt - Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Einkommensschwache Eltern können eine Beihilfe zum **pauschalen** Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag beantragen. Die Beihilfe wird gewährt, wenn und solange Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.

Anspruch haben:

- ⇒ **Alleinstehende** Elternteile, wenn sie eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil hervorgeht und eine Erklärung abgeben, dass **keine Partnerschaft** mit dem anderen Elternteil oder einer anderen Person besteht.

Der Zuverdienst des beziehenden Elternteils darf **ab 2025 8.600 Euro** (bis 2024: 8.100 Euro) pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

- ⇒ **Paare**, das sind Mütter/Väter, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben.

Der Zuverdienst des beziehenden Elternteils darf **ab 2025 8.600 Euro** (bis 2024: 8.100 Euro) pro Kalenderjahr nicht übersteigen, **der Zuverdienst des anderen Elternteils/des Partners** darf **18.000 Euro** (bis 2022: 16.200 Euro) pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Bei **falschen Angaben** oder Verschweigung maßgebender Tatsachen (zB Bezug der Beihilfe als Alleinstehende/r, obwohl eine Partnerschaft besteht oder eingegangen wird) wird nicht nur die zu Unrecht bezogene Beihilfe zur Gänze zurückgefordert, es droht zudem eine **Verwaltungsstrafe** von bis zu **2.000 Euro** und eine **Strafanzeige**.

Sämtliche **Änderungen** sind unverzüglich dem Krankenversicherungsträger zu melden (zB wenn man als alleinstehender Elternteil während des Bezuges der Beihilfe eine Partnerschaft eingeht oder wenn man sich vom Partner trennt). Andernfalls können Sie zum Ersatz der dadurch ausgelösten Verwaltungs- und Verfahrenskosten verpflichtet werden.

Die Ermittlung des **Zuverdienstes** erfolgt nach der Berechnung am Informationsblatt zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG2) unter „I. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ und „II. Alle anderen Einkünfte“ und wie die Überprüfung der Einhaltung der Zuverdienstgrenze(n) ebenfalls jährlich im Nachhinein.

Richtwert - beziehender Elternteil: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlicher Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Anspruchszeitraum vom Kinderbetreuungsgeld deckt, kann monatlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden.

Richtwert - zweiter Elternteil/Partner: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlicher Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Anspruchszeitraum von der Beihilfe deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (LSTBMG) monatlich ab dem Jahr 2023 bis zu 1.164 Euro (bis 2022: 1.049 Euro) betragen.

Die Beihilfe gebührt max für die Dauer von 365 Tagen ab dem erstmalig gewählten Bezugsbeginn, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante. In manchen Fällen kann es von Vorteil sein, die Beihilfe erst ab Ende des Wochengeldes bzw. Sonderwochengeldes zu beantragen (Grund: Ruhen). Ein Verzicht, eine Bezugsunterbrechung oder das Ruhen der Beihilfe (ruht das KBG in voller Höhe, so ruht auch die Beihilfe) sowie ein abwechselnder Bezug durch die Eltern verlängern nicht die Bezugsdauer der Beihilfe.

Die Beihilfe gebührt **nicht**:

- für Zeiträume, die vor dem erstmalig gewählten Bezugsbeginn liegen,
- während der Bezugsverlängerung in Härtefällen,
- bei Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes
- und nicht beiden Elternteilen zur gleichen Zeit

Rückforderung der Beihilfe bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze(n):

Werden die Zuverdienstgrenze(n) überschritten, so gilt:

- **Alleinstehende:**

Wird die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 % überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag (Rückforderung des Überschreibungsbetrages).

Wird die Zuverdienstgrenze um mehr als 15 % überschritten, so ist die gesamte, im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an den Krankenversicherungsträger zurückzuzahlen.

- **Paare:**

Werden die beiden Zuverdienstgrenzen um jeweils nicht mehr als 15 % überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag (Rückforderung des Überschreibungsbetrages bzw beider Überschreibungsbeträge).

Wird auch nur eine der beiden Zuverdienstgrenzen um mehr als 15 % überschritten, so ist die gesamte, im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückzuzahlen.

==> **Achtung:** Die Rückforderung durch die Krankenkasse kann sich nicht nur gegen den beziehenden Elternteil, sondern auch gegen den anderen Elternteil oder gegen den/die Partner/in richten.

Informationen und Hinweis zum Datenschutz

Allgemeine Auskünfte zum Kinderbetreuungsgeld erhalten Sie unter der kostenlosen **Infoline Kinderbetreuungsgeld** 0800 240 014 sowie auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (Sektion Familie und Jugend) unter www.bundeskanzleramt.gv.at/kinderbetreuungsgeld.

Für Auskünfte zu Ihrem konkreten Fall wenden Sie sich bitte direkt an Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger.

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Gesundheitskasse (Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld = Verantwortliche der Datenbank im Sinne des Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung) unter www.oegk.at/datenschutz.